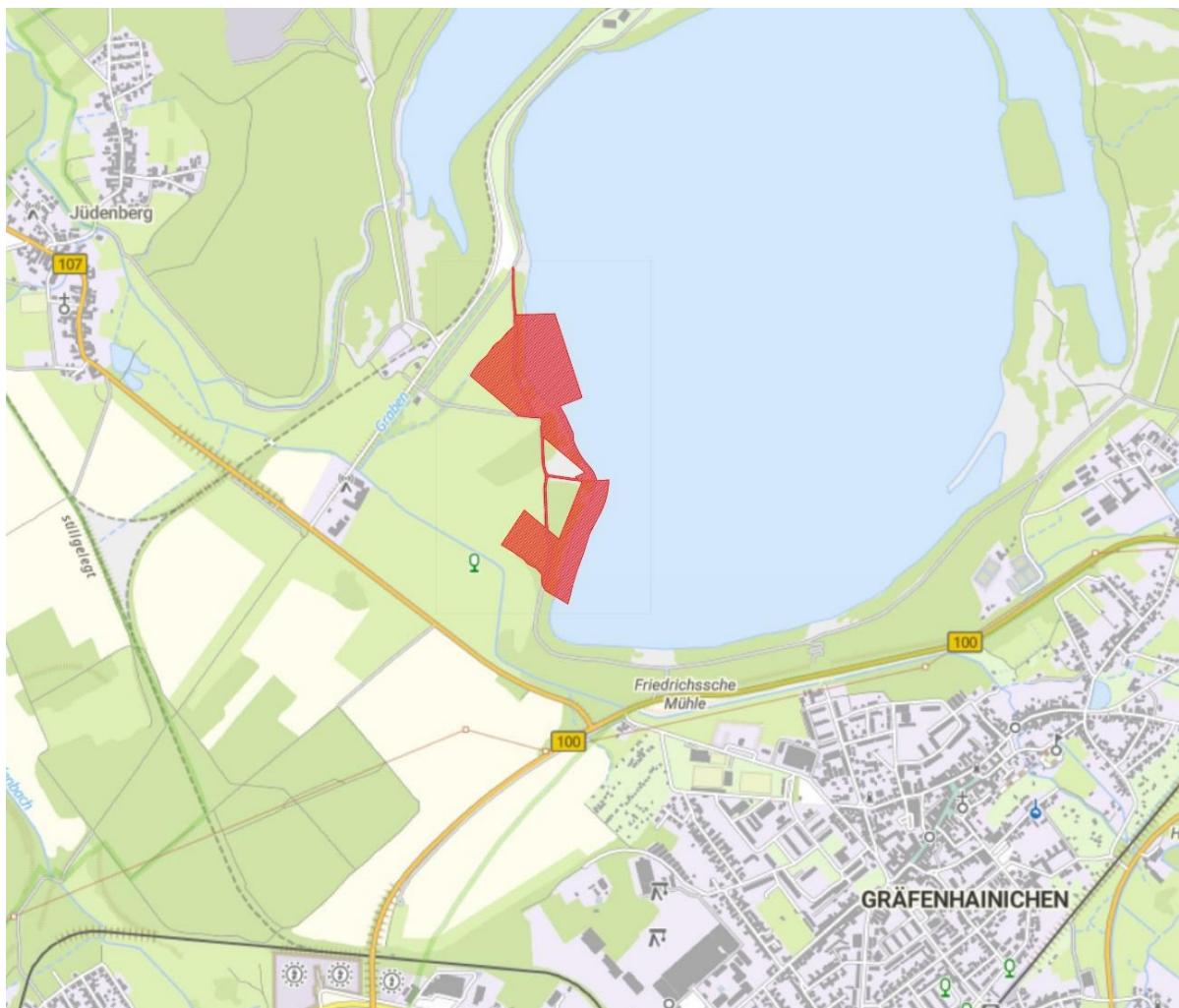


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gräfenhainichen
des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gremminer Weststrand“ der Stadt Gräfenhainichen

Der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 26 „Gremminer Weststrand“ der Stadt Gräfenhainichen, bestehend aus Panzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 26 „Gremminer Weststrand“ der Stadt Gräfenhainichen, tritt mit Ablauf dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gremminer Weststrand“ ist auf nachstehendem Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 26 „Gremminer Weststrand“ der Stadt Gräfenhainichen, einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB kann in der Stadtverwaltung Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen während der Dienstzeiten durch jedermann auf Dauer eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vollständigen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Gräfenhainichen:

<https://www.graefenhainichen.de/stadtplanung/zschornewitz/>

und auf der Internetseite des Landesportales Sachsen-Anhalt unter der Adresse:

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

zugänglich gemacht.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gräfenhainichen, den 19.11.2025

Enrico Schilling
Bürgermeister
(Dokument im Original mit Unterschrift und Siegel)

Dienstsiegel

Bereitstellungsdatum 21.11.2025, Homepage www.graefenhainichen.de

Aushangstelle:
.....

Aushang am: 24.11.2025 durch
Abgenommen am: 09.12.2025 durch